



TOP 3 3. Änderung zur

Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine - Abfallentsorgungssatzung – vom 17. Dezember 2008 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2013

Ist eine Abfalltonne sehr verunreinigt, das heißt ist sie falsch befüllt, kann dieser Inhalt nicht mehr weiter verarbeitet werden und landet als Restmüll in der Verbrennungsanlage. Das ist teuer und kann im Endeffekt zu höheren Gebühren führen.

Änderungen des Satzungstextes in § 13 Benutzung der Abfallbehälter

.....

<i>Bisheriger Satzungstext</i>	<i>Neuer Satzungstext</i>
... (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft, darin verdichtet oder verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes ist es verboten, die in ein Restmüllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zu durchsuchen. Der Inhalt eines zur Entleerung bereitgestellten Abfallbehälters (MGB) darf das Gewicht von 80 kg nicht überschreiten. Entsprechende Weisungen des Beauftragten der TBR sind zu befolgen.	... (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft, darin verdichtet oder verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes ist es verboten, die in ein Restmüllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zu durchsuchen. Der Inhalt eines zur Entleerung bereitgestellten Abfallbehälters (MGB) darf das Gewicht von 80 kg nicht überschreiten. Entsprechende Weisungen des Beauftragten der TBR sind zu befolgen.
...	Werden die Behältnisse für Altpapier bzw. Bioabfall wiederholt falsch genutzt (Fehlbefüllung), besteht kein Anspruch auf weitere Gestellung des jeweiligen Behälters. Die TBR sind in diesen Fällen dazu berechtigt, den bestehenden Behälter einzuziehen und ein dem Abfallaufkommen entsprechend höheres Behältervolumen des oder der vorhandenen Restabfallgefäße vorzuschreiben.
	...
	...



	(10) Die TBR hat keine Abfuhrverpflichtung für satzungswidrige benutzte Behältnisse.
--	--

Änderung des Satzungstextes in § 20 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

Absatz 1 wird gestrichen, da sich die Vorschrift mit § 1 Absatz 2 Gebührensatzung deckt. Insoweit werden eventuelle Unklarheiten beseitigt, die dadurch entstehen können, dass die Inanspruchnahme in „§ 1 Abs. 2 der Gebührensatzung an das „Entgegennehmen“ und § 20 Abs. 1 der Abfallsatzung dadurch anknüpft, dass Abfallgefäße „zur Abfallüberlassung bereitgestellt“ werden.

§ 20 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungs- einrichtung/ Anfall der Abfälle	§ 20 Benutzung der kommunalen Abfallentsor- gungseinrichtung/ Anfall der Abfälle
<p>(1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.</p> <p>(2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind. Dies ist spätestens dann der Fall, wenn sie zur Abfuhr bereit gestellt sind.</p> <p>(3) Die TBR ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.</p>	<p>(1) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind. Dies ist spätestens dann der Fall, wenn sie zur Abfuhr bereit gestellt sind.</p> <p>(2) Die TBR ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.</p> <p>(3) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.</p>



<p>Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.</p> <p>(4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.</p>	
---	--

Änderung und Ergänzung des Satzungstextes § 24 Ordnungswidrigkeiten

Aufgrund einer Satzungsergänzung des § 13 über Fehlbefüllungen von Abfallgefäßen müssen Ordnungswidrigkeitstatbestände geändert und ergänzt werden.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten	§ 24 Ordnungswidrigkeiten
<p>(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er</p> <p>a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der TBR zum Einsammeln oder Befördern überlässt;</p> <p>b) von der TBR bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;</p> <p>c) auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle entgegen § 6 der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung nicht überlässt;</p> <p>d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;</p> <p>e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unver-</p>	<p>(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er</p> <p>a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der TBR zum Einsammeln oder Befördern überlässt;</p> <p>b) von der TBR bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;</p> <p>c) auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle entgegen § 6 der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung nicht überlässt;</p> <p>d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 sowie § 16 Abs. 6 dieser Satzung befüllt;</p> <p>e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls</p>



<p>zügig anmeldet;</p> <p>f) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;</p> <p>g) Depotcontainer außerhalb der in § 13 Abs. 9 angegebenen Zeiten befüllt;</p> <p>h) Sonderabfälle nicht zu dem in § 4 genannten Wertstoffhof (stationäres Zwischenlager) bringt;</p> <p>i) seiner Auskunftspflicht nach § 18 nicht nachkommt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.</p>	<p>gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;</p> <p>f) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;</p> <p>g) Depotcontainer außerhalb der in § 13 Abs. 9 angegebenen Zeiten befüllt;</p> <p>h) Sonderabfälle nicht zu dem in § 4 genannten Wertstoffhof (stationäres Zwischenlager) bringt;</p> <p>i) seiner Auskunftspflicht nach § 18 nicht nachkommt.</p> <p>j) entgegen § 13 Abs. 5 die in ein Restmüllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchsortiert oder durchsucht.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.</p>
--	--

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, ihn gemäß § 114 a, Abs. 7, Satz 4 GO NRW anzuweisen, in der Verwaltungsratssitzung am 01.09.2016 die notwendigen Änderungen der Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine - Abfallentsorgungssatzung – in Form der 3. Änderungssatzung zu beschließen.

21.04.2016

Roswitha Schulze-Fahle
Kfm. Assistenz**Anlage 1:** Änderungssatzung**Anlage 1:**



Änderungssatzung

**Satzung über die
Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine
- Abfallentsorgungssatzung –
Vom 17. Dezember 2008
In der Fassung der 3. Änderungssatzung vom**

Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

Aufgrund

- Der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 114a Abs.7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994,
- des §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988,
- des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994,
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012,
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19. Juni 2002,
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987
- in Verbindung mit der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007

jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung,

hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Rheine AöR am 2016 die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine -Abfallentsorgungssatzung –beschlossen.



§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

(1) Die Abfallbehälter werden von den TBR oder einem von ihr beauftragten Dritten gestellt und unterhalten. Sie gehen nicht in das Eigentum der Benutzer über. Die Beschaffung ist den Benutzern nicht gestattet.

Fällt vorübergehend mehr Restmüll an, so kann er in blauen Abfallsäcken bereit gestellt werden. Die blauen Abfallsäcke müssen von der TBR zugelassen sein. Der Restmüll muss sich zum Einsammeln in diesen Abfallsäcken eignen. Die blauen Abfallsäcke können bei den in Betracht kommenden Geschäften in Rheine erworben werden. Der Kaufpreis wird in der Abfallgebührensatzung festgelegt.

(2) Die Abfälle müssen in die von der TBR oder einem von ihr beauftragten Dritten gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.

(3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle nach Bioabfällen, Hohlglas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die TBR oder Dritte bereitzustellen:

a) Hohlglas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.

b) Altpapier ist in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Altpapier kann auch in gebündelter Form zur Abholung bereitgestellt oder zum Wertstoffhof gebracht werden.

c) Kompostierbare Bioabfälle sind in den braunen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

d) Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe (insbesondere Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien) sind in den gelben Sack einzufüllen, der dem Abfallbesitzer vom Unternehmen, das von den dualen Systembetreibern beauftragt ist, zur Verfügung gestellt wird und in diesem gelben Sack zur Abholung bereitzustellen.

e) Der verbleibende Restmüll ist in den schwarzen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem schwarzen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

(5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft, darin verdichtet oder verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes ist es verboten, die in ein Restmüllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zu durchsuchen. Der Inhalt eines zur Entleerung bereitgestellten Abfallbehälters (MGB) darf das Gewicht von 80 kg nicht überschreiten. Entsprechende Weisungen des Beauftragten der TBR sind zu befolgen.

Werden die Behältnisse für Altpapier bzw. Bioabfälle wiederholt falsch genutzt (Fehlbeulung), besteht kein Anspruch auf weitere Gestellung des jeweiligen Behälters. Die TBR sind in diesen Fällen dazu berechtigt, den bestehenden Behälter einzuziehen und ein dem Abfall-



aufkommen entsprechend höheres Behältervolumen des oder der vorhandenen Restabfallgefäße vorzuschreiben.

(6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.

(7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Sind Abfallbehälter beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so ist die TBR unverzüglich zu informieren.

(8) Die TBR gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt. Aus einer versehentlichen Unterlassung der Bekanntmachung können keine Ansprüche hergeleitet werden.

(9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Hohlglas nur werktags in der Zeit von 7 Uhr bis 20 Uhr benutzt werden.

(10) Die TBR hat keine Abfuhrverpflichtung für satzungswidrig benutzte Behältnisse.

...

§ 20

Benutzung der

kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

(1) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind. Dies ist spätestens dann der Fall, wenn sie zur Abfuhr bereit gestellt sind.

(2) Die TBR ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(3) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

...

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der TBR zum Einsammeln oder Befördern überlässt;

b) von der TBR bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;

c) auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle entgegen § 6 der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung nicht überlässt;



- d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 sowie § 16 Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
- e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
- f) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- g) Depotcontainer außerhalb der in § 13 Abs. 9 angegebenen Zeiten befüllt;
- h) Sonderabfälle nicht zu dem in § 4 genannten Wertstoffhof (stationäres Zwischenlager) bringt;
- i) seiner Auskunftspflicht nach § 18 nicht nachkommt.
- j) entgegen § 13 Abs. 5 die in ein Restmüllgefäß bereits eingeworfenen Abfällen nachträglich nach verwertbaren Abfälle durchsortiert oder durchsucht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine – Abfallentsorgungssatzung – in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 2016 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.